

Mitbestimmung bei den SBB

Grundsätzliches zum öffentlichen Dienstrecht

Die Mitbestimmung bei der allgemeinen Bundesverwaltung und in den Verkehrsbetrieben des Bundes geht von grundsätzlich anderen Voraussetzungen aus, als sie in der Privatwirtschaft gegeben sind.

Für das gesamte Bundespersonal (inklusive SBB und PTT) gilt das Bundesgesetz über das Dienstverhältnis des Bundespersonals (Beamtengesetz, BG), durch welches die wesentlichen materiellen und sozialen Belange geordnet werden. Ferner untersteht das Personal der öffentlichen Verkehrsbetriebe dem Arbeitsgesetz (AZG). Postulate betreffend die Hauptprobleme des Bundespersonals (Lohn, Pensionskasse, Arbeitszeit, Ferien) werden nach Verhandlungen zwischen dem Föderativverband (Dachorganisation der Verbände des Personals öffentlicher Verwaltungen und Betriebe, FV) und dem Bundesrat vom Parlament entschieden. In letzter Instanz haben die Stimmbürger (Referendum) das Wort.

Fragwürdige Schlussfolgerung in der Botschaft des Bundesrates

Aus dieser Sachlage wird in der Botschaft des Bundesrates geschlossen: „Im Rahmen dieser auf dem Gewalten-Teilungsprinzip ruhenden und verfassungsmässig festgelegten Kompetenzordnung ist die Verantwortung für die Führung der Staatsgeschäfte nicht teilbar und damit eine Mitentscheidung des Personals der öffentlichen Verwaltung ausgeschlossen.“

Selbstverständlich können wir die vorstehend aus der bundesrätlichen Botschaft zitierte Auffassung, wonach ein Mitentscheidungsrecht des Personals der öffentlichen Verwaltung ausgeschlossen sei, in keiner Weise teilen. Es geht bei den Mitbestimmungswünschen des Bundespersonals ja nicht um Fragen der „Führung der Staatsgeschäfte“, sondern um jene weiten Bereiche, wo ohne Kollision mit dem Gewaltenteilungsprinzip Mitbestimmung des Personals und seiner Organisationen in sozialen und fachlichen Fragen durchaus möglich und wünschbar ist.

In diesem Sinne liessen sich die in der Botschaft aufgeführten Verfassungsartikel über die Kompetenzordnung (Art. 85, eidgenössische Räte) und Art. 102 (Aufsichts- und Exekutivfunktionen des Bundesrates) erweitern und ergänzen, ohne dass sich daraus auch nur die geringsten verwaltungstechnischen Schwierigkeiten ergäben.

Bestehende Mitsprachefunktionen des Personals

Es wird in der Botschaft darauf verwiesen, dass das Personal die Möglichkeit habe, seine Interessen im Parlament über ihm nahestehende Volksvertreter wahrnehmen zu lassen. Sodann wird festgestellt, dass im Beamtengesetz weder das Recht auf Mitbestimmung, noch ein Mitspracherecht der Personalorganisation erwähnt ist, dass aber trotzdem durch Bestimmungen im BG und im AZG Möglichkeiten der Mitsprache und des begutachtenden Mitwirkens des Personals gegeben sind.

Es handelt sich dabei um die verschiedenen paritätisch zusammengesetzten Kommissionen zu Fragen des Dienstrechtes, der Arbeitszeit, der Pensionsversicherung, der Stellenbewertung, des Disziplinarwesens, des Dienstwohnungswesens, der Krankenkasse, der Ausbildung des Personals und des Vorschlagswesens (Begutachtung von Verbesserungsvorschlägen des Personals).

Aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmungen bestehen entsprechende Kommissionen im Bereich des gesamten Bundesdienstes, also Zentralverwaltung sowie SBB und PTT. Ferner bestehen bei den SBB sieben nach den verschiedenen Dienstbereichen gegliederte Fachausschüsse mit je zwischen 9 bis 19 Mitgliedern, sowie Personalkommissionen in den Hauptwerkstätten der SBS und der Ausschuss für das Personal des SBB-Schiffsbetriebes auf dem Bodensee. Diese Kommissionen begutachten Vorlagen über Revisionen und Neuausgaben von Reglementen, Massnahmen zur Unfallverhütung und zur Hebung der Betriebssicherheit. Sie befassen sich auch mit betriebsorganisatorischen und technischen Problemen und machen diesbezügliche Anregungen.

Es kann also festgestellt werden, dass im Bundesdienst im sozialen und fachlichen Bereich vielfältige Möglichkeiten der Mitsprache und des begutachtenden Mitwirkens des Personals gegeben sind. Damit verbunden ist zwangsläufig auch eine entsprechende Information der Kommissionsmitglieder. Da diese letzteren praktisch ausnahmslos auch Mitglieder der Personalverbände sind, ergibt sich die Möglichkeit einer zumindest indirekten gewerkschaftlichen Einflussnahme auf die in diesen Gremien zu behandelnden Fragen.

Bereits bestehende Mitbestimmung des Personals

In einzelnen der vorgenannten Kommissionen geniessen die Personalvertreter nicht nur das Mitsprache- und Begutachtungsrecht, sondern ein eigentliches Mitentscheidungsrecht. Es handelt sich dabei indessen um eher bescheidene Sachgebiete im betrieblichen Bereich wo z.B. der SBB-Prämierungsausschuss die vom Personal eingereichten Verbesserungsvorschläge begutachtet und die Höhe der auszurichtenden Prämie festsetzt.

Ferner bestehen für das Fahrpersonal der SBB die sog. „Dienstplan-Konferenzen“, wo das Personal über das Antragsrecht hinaus z.T. mitbestimmend wirken kann.

Etwas weiter geht das Mitentscheidungsrecht im sozialen Bereich: Der Pensionskasse SBB sind vier Hilfskassenkommissionen beigegeben (Generaldirektion und die drei SBB-Kreisdirektionen). Diese Kommissionen entscheiden über die Gewährung von Beiträgen aus der Hilfskasse an die Kosten von Krankheit oder Unfällen von Versicherten oder deren Familienangehörigen. In anderen Fragen haben diese Kommissionen lediglich ein Antragsrecht. (Eine analoge Regelung besteht bei der PTT.) Sodann haben die drei Krankenkassenkommissionen der SBB das Entscheidungsrecht über die Gewährung von Beiträgen aus dem Spezialfonds sowie über den Entzug von Versicherungsleistungen. (Ähnliche Kommissionen bestehen bei PTT- und Zollverwaltung.)

Bereits bestehende Mitbestimmung des SEV im Verwaltungsrat

Hier haben wir bei SBB (und PTI) bereits eine wesentliche Errungenschaft zu verzeichnen.

Bei den SBB besteht seit Jahrzehnten der 15-köpfige Verwaltungsrat, in welchem - ohne rechtliche Verankerung, aber nach traditionell vom Bundesrat als Wahlbehörde geübter Praxis - nebst dem Präsidenten des Eisenbahner-Verbandes weitere uns nahestehende Vertreter Einsitz haben. (Gegenwärtig Hans Düby, Werner Meier, F. Ender, Arthur Schmid, SPS-Präsident, als Nachfolger für den zum Bundesrat gewählten Willy Ritschard.) Diese vier Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat SBB können also mitentscheiden in den unternehmungspolitisch bedeutsamen Fragen wie: Aufsicht über die Verwaltung; Aufstellung der von der Geschäftsleitung zu befolgenden allgemeinen Richtlinien; Begutachtung aller wichtigen Geschäfte, für welche die Bundesversammlung oder der Bundesrat zuständig sind; Aufstellung der Voranschläge; Prüfung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes zuhanden des Bundesrates; Aufstellung der Wahlvorschläge

für die Mitglieder der Geschäftsleitung SBB; Wahl der Abteilungsvorstände der GD; Aufstellung der allgemeinen Verwaltungsorganisation; Beschlussfassung über die generellen Projekte für grössere Bauten; Genehmigung wichtiger Verträge. (Eine analoge Regelung besteht bei dem 1970 geschaffenen Verwaltungsrat der PTT.)

Der weitere Ausbau der Mitbestimmungsrechte

Es ist klar, dass in einem so vielfältig strukturierten Dienstbetrieb, wie ihn die SBB (aber auch die PTT und die Bundesverwaltung) darstellt, verschiedenartige Varianten von Mitbestimmungsformen denkbar und möglich sind.

Zunächst ist die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, die bestehenden zahlreichen Personalkommissionen bzw. Fachausschüsse, die sich ausnahmslos nur begutachtend mit sozialen, betrieblichen, organisatorischen und technischen Fragen befassen, mit vermehrten Kompetenzen auszustatten, d.h. von Mitsprache- zu Mitbestimmungsorganen auszubauen. Dann aber gilt es, zusätzliche Mitbestimmungsorgane für Betrieb und Verwaltung, in den grossen Dienststellen bzw. in den Regionen zu schaffen, welche sich mit den vielfältigen Problemen des dienstlichen Alltags, auf deren Aufzählung hier verzichtet sei, zu befassen haben. Mitbestimmungsgremien sind darüber hinaus aber auch nötig für die wichtigeren allgemeinen sozialen und unternehmungspolitischen Fragen auf den verschiedenen hierarchischen Ebenen. Vor allem in diesen Fragen ist die Mitwirkung der Personalorganisation als unerlässlich zu bezeichnen.

Es bestehen hinsichtlich der denkbaren Mitbestimmungsmodelle im Eisenbahner-Verband bestimmte Vorstellungen im Sinne des oben Gesagten, die aber noch nicht fertig ausgereift und durchdiskutiert sind. Eine Kommission ist an der Arbeit. Sie hat sich auch mit einem von der Generaldirektion SBB kürzlich als Diskussionsbeitrag noch unverbindlich vorgestellten Modells zur Mitbestimmung zu befassen.

Wie weiter oben gesagt wird, beruhen die derzeit vorhandenen Mitspracheorgane auf Bestimmungen des Beamtengesetzes, welches für das gesamte Bundespersonal gilt. Es ist daher angezeigt, auch das Problem der Mitbestimmung für die Gesamtheit des Personals des Bundes und seiner Betriebe zu behandeln. Es ist dies eine Aufgabe des Föderativverbandes, welcher sich mit diesen Fragen befasst und ebenfalls eine spezielle Kommission eingesetzt hat, der Vertreter der verschiedenen Bundespersonalverbände angehören.

Werner Meier.

Gewerkschaftliche Rundschau, Heft 6-7, Juni-Juli 1974.

Personen > Meier Werner. SBB. Mitbestimmung. Rundschau Juli 1974